

**Satzung
der
Stiftung „Leonhard und Ida Wolf-Gedächtnispreis“**

Präambel

Im November 1987 setzte die Fürtherin Ida Wolf die Stadt München als Erbin von 30% ihres Vermögens ein und machte der Stadt München zur Auflage, dass aus den Kapitalerträgen Preise an junge Künstler und Künstlerinnen zu vergeben sind, die sich kreativ besonders im musischen Bereich, im Bereich der Bildenden Künste oder einem sonstigen kulturellen Bereich hervorgetan haben und im Bereich München wohnen. Die Preise sollen die Bezeichnung „Leonhard und Ida Wolf-Gedächtnispreise“ erhalten.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat mit einstimmigem Beschluss vom 21. September 1995 (Kulturausschuss) bzw. 4. Oktober 1995 (Vollversammlung) diese Erbschaft mit Dank angenommen und sich damit verpflichtet, im Sinne der Erblasserin bei der Vergabe der Preise zu verfahren.

Aufgrund der Entwicklungen seit der testamentarischen Verfügung der Erblasserin im Jahre 1987 wird der Stiftungszweck den aktuellen Zeit- und Rechtsverhältnissen angepasst.

Die Satzung der Stiftung erhält folgende Fassung:

§ 1

Name und Rechtsstand

Die Stiftung führt den Namen

„Leonhard und Ida Wolf-Gedächtnispreis“.

Sie ist eine nichtrechtsfähige Verbrauchsstiftung; Rechtsträgerin ist die Landeshauptstadt München.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur in München.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Förderung von jungen Kunstschaffenden durch die Vergabe von Preisen.

Die Preise sollen an Künstler und Künstlerinnen mit deutscher Staatsbürgerschaft bis

zu einem Alter von 30 Jahren vergeben werden. Die genaueren Auswahlkriterien sind in den Richtlinien der Vergabe des Leonhard und Ida Wolf-Gedächtnispreises festgelegt.

3. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Einschränkungen

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten nicht zu.

§ 4

Grundstockvermögen

1. Die Stiftung ist als Verbrauchsstiftung gestaltet. Das zum Zeitpunkt der Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung vorhandene Vermögen der Stiftung darf ab dem Zeitpunkt der Umwandlung in einem Zeitraum von 30 Jahren, spätestens bis zum 31.12.2051 verbraucht werden. Jedes Jahr sollen nicht mehr als 9.000 € verbraucht werden. Das jeweils zu verwendende Vermögen mindert sich um eingetretene Fehlbeträge und Wertminderungen des ursprünglichen Vermögens der Stiftung.
2. Es besteht zum Stand vom 31.12.2019 aus einem Kapitalvermögen von 214.708,84 Euro.
3. Zustiftungen sind zulässig; Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt die Aufgaben
 - a) aus dem Verbrauch des Vermögens der Stiftung.

- b) aus freiwilligen Zuwendungen
2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 3. Es dürfen die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.

§ 6

Stiftungsverwaltung

1. Die Stiftung wird von der Landeshauptstadt München nach den für nichtrechtsfähige Stiftungen geltenden Bestimmungen vertreten und verwaltet.
2. Für die Verwaltung der Stiftung erhebt die Landeshauptstadt München einen Verwaltungskostenbeitrag; das sind bei Inkrafttreten dieser Satzung 5,5 v. H. aus den Bruttoerträgen der Stiftung.

§ 7

Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung der Satzung

1. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
2. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in seiner bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Mit Ablauf der im in § 4 Absatz 1 dieser Satzung bestimmten Zeit bis 31.12.2051 wird die Stiftung von der Anerkennungsbehörde aufgehoben. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung vor Ablauf der bestimmten Zeit richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8

Vermögensanfall

Bei der Aufhebung der Stiftung nach Ablauf der in § 4 Absatz 1 dieser Satzung bestimmten Zeit, bei vorzeitiger Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das ggf. noch vorhandene Restvermögen an die Landeshauptstadt München. Diese hat es unter Beachtung des Stifterzwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung des Beschlusses der Vollversammlung des Stadtrates der Landeshauptstadt München durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Die Stiftung wird für eine Dauer von 30 Jahren ab ihrer Anerkennung errichtet.

München, den

.....

Dieter Reiter

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München